



7. November 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB  
Zuständige Stelle: Vorstand  
Datum: 7. November 2016  
Kategorie: Bitte wählen Sie aus, zu welcher Kategorie Ihre Stellungnahme Ihrer Meinung nach gehört (Änderungen vorbehalten)

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel ist sehr ambitiös und kann mit Massnahmen alleine in der Schweiz nicht umgesetzt werden, ohne die schweizerische Wirtschaft ernsthaft zu gefährden. Für die SAB ist es deshalb eine zwingende Voraussetzung, dass ein möglichst grosser Anteil an Massnahmen im Ausland umgesetzt wird.

Zudem dürfen die Berggebiete und ländlichen Räume durch die Vorlage nicht weiter benachteiligt werden. Für die SAB ist deshalb auch eine zwingende Voraussetzung, dass keine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen erhoben wird. Sollte eine derartige Abgabe nach durchgeführter Vernehmlassung doch wieder ins Spiel gebracht werden, müsste die SAB die Vorlage mit allen Mitteln bekämpfen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir sind mit verschiedenen Punkten des Abkommens nicht einverstanden. Insbesondere führt es zu einem enormen bürokratischen Apparat und riesigem Kontrollaufwand. Richtig ist hingegen das Vorgehen, dass zuerst auf internationaler Ebene ein Abkommen ausgearbeitet wird und erst dann die Umsetzung in den Nationalstaaten erfolgt. Die Schweiz war diesbezüglich in der Vergangenheit auch schon zu schnell und hatte im Alleingang einseitige Massnahmen vollzogen, die dann die Schweiz einschränkten (Bsp. Cassis-de-Dijon Prinzip). Die Schweiz sollte in diesem Sinne das Abkommen auch erst ratifizieren, wenn das nötige Quorum von 55 Staaten mit 55% der weltweiten Emissionen erreicht wurde.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       **Ja, aber...**  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, aber mit den Vorbehalten wie bei Frage 1.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       **Ja, aber...**  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir sind mit den Zielen einverstanden, erwarten aber mehr Flexibilität bei den Zielen im Ausland. Da die Ziele hier wesentlich kostengünstiger erreicht werden können, sollte auch eine höhere Reduktion im Ausland möglich sein. Wir schlagen

deshalb vor, Artikel 3, Abs. 2 wie folgt umzuformulieren: „(...) muss im Jahr 2030 zu mindestens 40 Prozent mit im Ausland durchgeführten Massnahmen erfolgen. (...)“

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ein weiterer Alleingang der Schweiz beim Emissionshandel macht angesichts des kleinen Marktes keinen Sinn.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       **Ja, aber...**  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die SAB sieht im Gebäudebereich ein erhebliches Reduktionspotenzial. Die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen ist folgerichtig und wird von uns unterstützt. Hier muss der Schwerpunkt der Mitigationenmassnahmen liegen. Die Abgabeerhöhung ist zwar massiv, aber zielführend. Angesichts der grossen Bedeutung und Wirkung des Gebäudeprogramms fordert die SAB, dass das Gebäudeprogramm nicht bereits 2025 aufgehoben sondern um noch weitere 10 bis 20 Jahre weiter geführt wird.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wer von der Abgabe befreit ist, soll auch kein Anrecht auf Rückerstattung haben, sonst würde die betreffende Unternehmung quasi belohnt.



- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die vorgeschlagene neue Berechnung bringt eine wesentliche administrative Vereinfachung und wird deshalb von uns unterstützt.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «**Entflechtung**»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die Variante Entflechtung basiert auf realen Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und kann damit das Reduktionspotenzial realistischer abbilden als die Variante Harmonisierung, welche auf Hypothesen für die Zukunft basiert. Die Variante Entflechtung scheint zudem eine effektive Reduktion der administrativen Lasten zu bringen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja**                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Für die SAB ist es mehr als ungewiss, ob die KELS-Vorlage je vom Parlament resp. Volk genehmigt wird. Gewisse Punkte müssen deshalb in der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung geregelt werden. Dazu gehört die Frage, wie es mit dem Gebäudeprogramm langfristig weiter gehen soll. Die SAB ist der Auffassung, dass das Gebäudeprogramm auch nach 2025 weiter geführt werden soll. Die KELS-Vorlage wird von der SAB abgelehnt.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 **Nein**                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Wir gehen davon aus, dass die Massnahmen im Gebäudebereich ihre Wirkung entfalten werden. Zudem werden immer mehr Neubauten auch von privaten Wohnungsbesitzern entsprechend modernen Standards gebaut. Das Verbot von fossil betriebenen Heizanlagen stellt demgegenüber eine sehr einschneidende Massnahme und einen Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit dar. Wir lehnen deshalb diese Massnahme ab.

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Beispielsweise die Notstromversorgung von Spitälern und sensiblen vitalen Infrastrukturen wird weiterhin auf fossilen Energieträgern beruhen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       **Nein, es sei denn...**  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Die SAB ist grundsätzlich mit der Kompensationspflicht in der heutigen Grössenordnung einverstanden. Aktuell führt sie zu Treibstoffaufschlägen von 1 – 2 Rp./l. Gemäss Ziff. 8.3.3 des erläuternden Berichtes würde dieser Aufschlag neu auf 2 – 12 Rp./l steigen. Das Parlament hat deshalb bewusst im aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 26, Abs. 3) eine Obergrenze von 5 Rp./l festgeschrieben. Diese Obergrenze muss beibehalten werden. Der Kompensationsatz ist so festzulegen, dass der effektive Preisaufschlag an der Zapfsäule 5 Rp./l nicht übersteigt.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Die SAB hatte sich ursprünglich gegen diese Emissionsvorschriften gewehrt, da der Minderungspfad im Vergleich zur EU zu steil gewählt wurde. Nachdem sich das Parlament nun für diese Emissionsvorschriften ausgesprochen hat, ist die SAB bereit, diese zu akzeptieren. Die SAB wird sich neu positionieren, wenn die Vorschriften für die Zeit nach 2024 neu festgelegt werden sollen.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       **Nein, es sei denn...**  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Fonds spricht in erster Linie Bürgschaften und wird somit nur marginal in seinem Bestand reduziert. Aus Sicht der SAB sollte ein Teil dieser Fondsmittel als Impulsprogramm für die Unterstützung von Klimawandelanpassungsmassnahmen verwendet werden. Mit dieser erweiterten Aufgabe sollte der Technologiefonds auch nach 2025 weiter geführt werden.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Nein.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Aus unserer Sicht muss den Anpassungsmassnahmen noch vermehrt Beachtung geschenkt werden. Der Klimawandel ist eine Realität. Ein grosser Teil davon kann auch nicht mehr rückgängig gemacht werden. Verschiedene Bereiche, insbesondere die Wasserwirtschaft, die Naturgefahrenprävention, die Landwirtschaft und der Tourismus müssen sich an die veränderten Bedingungen anpassen. Die SAB erwartet diesbezüglich vom Bund, dass er in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden und weiteren Akteuren die Anpassungsmassnahmen verstärkt und auch die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch dazu weiter befördert. Zudem ist die Forschung und Lehre stärker auf diesen Aspekt auszurichten.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)